



# AMTSGERICHT RENDSBURG

Geschäftszeichen: 17 OWi 570 Js 34525/08 (213/08)

Eingang

08. OKT. 2008

RA'e v. Appen & Partner

## B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

geb. . . . in  
wohnh.: , Kiel

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105 Kiel

Tatbestand: sonstige OWi

wird der Betroffene freigesprochen.

### Gründe:

Der Betroffene ist aus rechtlichen Gründen freizusprechen: Wenn der Betroffene am 01.08.2008 seine Arbeitsaufnahme zum 02.08.2007 mitgeteilt hat und dem Betroffenen nicht widerlegt werden kann, seinen tatsächlichen Wohnsitz erst ab dem 02.08.2007 aus dem Zuständigkeitsbereich der die Leistung gewährenden Behörde verlegt zu haben, dann kann ihm die Unterlassung der Mitteilung der Wohnsitzänderung nicht angelastet werden. Denn hierauf hat der Verteidiger im Schriftsatz vom 27.09.2008 unter Benennung entsprechender verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung überzeugend hingewiesen - ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten setzt jeweils voraus, dass sich der Leistungsempfänger noch im Status des Leistungsbezug befindet. Das war mit Ablauf des 01.08.2007 nicht mehr der Fall. An diesem Ergebnis kann in der Sache der Umstand nichts ändern, wenn dem Betroffenen für die Zeit ab 02.08.2007 noch Leistungen zugewendet wurden. Denn eine solche Überzahlung ist eine Frage der Technik der Leistungsabwicklung. Es ist nicht dem Betroffenen anzulasten, wenn die Behörde trotz pflichtgemäßer Mitteilung von leistungsrelevanten Umständen die Überweisung nicht mehr rückgängig machen kann.

### Rechtsmittelbelehrung für Beschlüsse nach § 72 OWiG

Gegen den Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn eine Verurteilung zu einer Geldbuße von mehr als 250,00 EUR erfolgt ist und ferner, wenn der Betroffene dem Beschlussverfahren widersprochen hat.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts einzulegen.

Die Frist bleibt nur gewahrt, wenn die Rechtsbeschwerde innerhalb einer Woche bei Gericht eingeht.  
Die Rechtsbeschwerde ist binnen eines Monats nach Einlegung des Rechtsmittels zu begründen. Sei-

tens des Betroffenen kann dies nur in einer vom Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift - oder zu Protokoll der Geschäftsstelle - geschehen.

Rendsburg, 06.10.08  
Das Amtsgericht

Dr. S , Richter

Ausgefertigt:

Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

